

## Anlage 1

### Förderrichtlinie Kindertagespflege – FRLJHEF-KTP

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, Anlagegüter und Ausstattungsgegenstände zu beschaffen und Werterhaltungsmaßnahmen zu realisieren, um die Kindertagespflege nach dem SGB VIII sowie dem ThürKitaG zu erhalten bzw. auszubauen

1.2 Die Landeshauptstadt Erfurt fördert auf der Grundlage

- der §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII,
- des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG
- des Sozialgesetzbuches (SGB) X,
- der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV),
- der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich deren Verwaltungsvorschriften (VV) sowie
- der allgemeinen Nebenbestimmungen für Förderungen (ANBestEF)

Maßnahmen der Jugendhilfe – hier Kindertagespflege – in Erfurt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.3 Der Jugendhilfeausschuss kann im begründeten Einzelfall mit Beschluss Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind:

- a) Maßnahmen zur Erweiterung des Platzangebotes
- b) Anschaffung von Anlagegütern  
(Ausstattungsgegenstände ab 800 EUR netto)
- c) Wert- und Bestandserhaltungsmaßnahmen

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Tagespflegepersonen, die Kindertagespflegeplätze für Familien mit Wohnsitz in der Stadt Erfurt anbieten.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Ergänzend zu den unter Ziff. 1.2 genannten Voraussetzungen soll der Zuwendungsempfänger seine Arbeit entsprechend den formulierten Grundsätzen der Jugendhilfe der Stadt Erfurt gestalten.

4.2 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.

4.3 Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig.  
Der vorfristige förderunschädliche Maßnahmebeginn kann auf Antrag bestätigt werden.

#### **5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung erfolgt für  
Maßnahmen nach 2 a) als Pauschalfinanzierung in Höhe von 500 EUR  
pro neu geschaffenen Platz,  
Maßnahmen nach 2 b) und 2 c) als Anteilsfinanzierung

5.2 Durch den Antragsteller sind für  
Maßnahmen nach 2 a) keine Eigenmittel,  
Maßnahmen nach 2 b) 10% Eigenmittel und  
Maßnahmen nach 2 c) 10% Eigenmittel  
zu erbringen.

Gründe für Ausnahmen können bei 2b und 2c sein:

der Nachweis des Antragstellers durch geeignete Unterlagen, dass er zur Erbringung der Eigenleistung/Eigenmittel in dieser Höhe nicht in der Lage ist.

#### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Bei Beschaffungen von Anlagegütern und bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen (hier ab 500 EUR) sind grundsätzlich 3 Angebote vor Auftragserteilung einzuholen.

6.2 Für die Maßnahmen sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften für die Ausstattung und den Betrieb zu beachten. Entsprechende fachliche Empfehlungen sollen ebenfalls beachtet werden.

6.3 Für Maßnahmen nach 2 a) und 2 b) wird mit Zuwendungsbescheid eine Zweckbindung festgelegt. Wird gegen die Zweckbindung verstoßen, so entsteht ein Erstattungsanspruch. Dieser ist mit seiner Entstehung fällig. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 50 SGB X zu verzinsen.

6.4 Die Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.

6.5 Die Zuwendungen stehen unter Haushaltsvorbehalt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **7. Verfahren**

7.1 Die Anträge sind bis spätestens zum 31.03. für das Folgejahr einzureichen. Hierfür ist der Vordruck der Verwaltung des Jugendamtes zu verwenden. Abweichend von Satz 1 sind Anträge für Maßnahmen nach 2 a) spätestens 6 Wochen vor der verbindlichen Platzbelegung einzureichen.

7.2 Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Sie erfolgt ausschließlich auf Mittelabruf in der Höhe, in der Rechnungen innerhalb von zwei Monaten fällig werden.

7.3 Nach Beendigung der Maßnahme ist dem Jugendamt unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung mit Originalbelegen vorzulegen.

Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung der Zuwendung für Maßnahmen nach 2 a) in der Gesamtsumme ohne Belege nachzuweisen.

7.4 Abweichend zur Regelung 7.1 (Satz 1) gilt in den Haushaltsjahren 2019/20 für Maßnahmen nach 2 b) und 2 c) eine 6-wöchige Antragsfrist

## **8. In-Kraft-Treten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.02.2019 in Kraft.